Beschlussvorlage
Ö/0321/XV.WP

GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ortsrecht	Herr Groth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	01.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Sachstandsbericht Prüfauftrag Smart Terminals

Sachverhalt:

In der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2021 (Ö/0187/XV. WP) wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von sogenannten Smart Terminals zu prüfen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Zentrale Zugänglichkeit.
2. Erfüllung gängiger Sicherheitsstandards.
3. Möglichkeit der Ausgabe von Ausweisdokumenten sowie sonstigen amtlichen Bescheinigungen.

Sachstandsbericht:

Zu 1. Das Konzept der Smart Terminal ergibt von der Auslastung nur Sinn, wenn es außer Haus betrieben wird, da sich der Gewinn an Abholungszeiten, sonst in den regulären Öffnungszeiten des Rathauses erschöpft (vgl. Packstationen). Eine Installation auf dem Rathausgelände ist grds. möglich. Eine zentrale Zugänglichkeit wäre damit gewährleistet. Eine andere Positionierung wird aufgrund der stetigen Bestückung durch Rathausbedienstete sowie den notwendigen Netzwerkanschluss als nicht sinnvoll erachtet.

Zu 2. Die Absicherung der automatisierten Ausgabe erfolgt herstellerseitig durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Zum einen erhält die abholende Person mit der Benachrichtigung über die Abholbereitschaft einen Code, der am Smart Terminal einzugeben ist. Zum anderen muss bei der Dokumentenbeantragung ein Fingerabdruck abgeben werden, der für die Dauer des Verfahrens gespeichert und am Terminal zur Authentifizierung eingelesen wird. Dadurch ist die Ausgabe nur an den Berechtigten abgesichert. Es bedeutet aber auch, dass keine Abholung durch Vollmacht möglich ist. Das Terminal verfügt über eine Kameraüberwachung, vergleichbar derer an einem Geldautomaten.

Zu 3. Bei den Smart Terminals handelt es sich um elektronische Ausgabestationen (vgl. DHL-Packstation), welche die 24/7-Ausgabe von neuen Personalausweisen (PA) und Reisepässen (RP), sowie bei Bürgern, die nicht die eAusweis-Funktion nutzen, auch von Meldebescheinigungen und Führungszeugnissen ermöglichen sollen, damit die Bürgerinnen und Bürger von Rathausterminen unabhängig werden. PA und PR dürfen nur gegen Einzug (oder Entwertung) des alten Dokuments dem Bürger ausgehändigt werden (Nr. 6.3.3.3 PassVwV, G.4.1 PAuswVwV). Das geht bei der aktuellen Generation der Ausgabestationen noch nicht. Dies „heilen“ die das System bislang praktizierenden Kommunen, indem sie bei PA-Beantragung ein gesigeltes Schreiben darüber aushändigen, dass der neue PA beantragt ist und unter Gültigkeitsfristsetzung vorliegen wird. Sodann wird der alte PA/RP bereits bei Antragstellung einbehalten und im Falle des PA durch das Schreiben temporär ersetzt. Eine Großstadt in NRW behilft sich sogar so, dass sie den Antragstellern für die Zwi-

schenzeit ein entwertetes Dokument belässt. Letzteres ist unstreitig rechtlich unzulässig, weil ein entwertetes Dokument kein amtliches Dokument mehr ist. Für die Verwaltung erscheint eine Weiterführung dieses Projekts aber nur dann zielführend, wenn die Fachaufsichtsbehörde zumindest ersteres Vorgehen billigt. Allein für die Aushändigung von Meldebescheinigungen und Führungszeugnissen, die auch jetzt bereits elektronisch beantragt werden können, ist dem Auftrag des Gemeinderates nicht genüge getan. Um bei den neuen elektronischen Personalausweisen eine PIN neu setzen zu lassen, muss in jedem Fall ein Termin bei der Personalausweisbehörde vereinbart werden.

Auf Anfrage der Verwaltung hat die Ausweisaufsicht des LRA Starnberg am 27.10.2021 im Rahmen einer Besprechung im LRA mitgeteilt, dass sie den Entzug von gültigen Ausweisdokumenten ohne Ersatz angesichts der bestehenden Ausweispflicht und der Rechtslage nach den Verwaltungsvorschriften nicht billigt. Aus Sicht der Aufsichtsbehörde kann der Bürger nicht selbst auf die Ausweispflicht verzichten. Es besteht daher das erhebliche Risiko, dass bei einem Streit über die Dokumentenausgabe die Aufsichtsbehörde nicht hinter diesem Ausgabeverfahren steht und das Verfahren untersagt. Dann stünde die erhebliche Investition nur noch für einen verhältnismäßig kleinen Anwendungsbereich zur Verfügung. Die Ausweisaufsicht hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man den Bedarf an einer solchen Lösung zur Kenntnis nimmt und dass bzgl. einer anderen Kommune in der Umgebung ein Prüfungsverfahren zur Zulässigkeit von Smart Terminals bei der Regierung von Oberbayern anhängig sei. Das Ergebnis steht hier noch aus.

Anmerkung der Verwaltung zu den Kosten einer Weiterverfolgung des Projektes trotz der rechtlichen Risiken:

Das Basismodul nebst Steuereinheit kostet in der Anschaffung ca. 20.000 € (zzgl. Mwst.). Lieferung, Installation und Erstschulung des Personals würden mit ca. 3.000 € (zzgl. Mwst.) veranschlagt. Hinzu kämen noch Kosten für den Tiefbau (Fundament) und die Systemanschlüsse (Strom/Verbindung zur IT). Laufend würden 85 € (zzgl. Mwst.) für die Programmlizenzgebühren anfallen. Dazu kämen noch Stromkosten und Kosten für die Versicherung gegen Vandalismus. Ein optionaler Wartungsvertrag würde jährliche Kosten von 1.164,00 (zzgl. Mwst.) verursachen.

gez. Groth/30.12.2021

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN x (damit sind die Angaben beendet)
JA _____ (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht zum Prüfungsauftrag Smart Terminals sowie der Beschlussvorlage Ö 0321 XV. WP.
2. Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines Smart Terminals zunächst nicht weiter zu verfolgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung der Rechtslage im Bereich der Ausweisausgabeterminals, insbesondere die Positionierung der Aufsichtsbehörden zur Zulässigkeit, zu beobachten und bei geänderter Rechtslage das Thema wieder aufzugreifen.

Gauting, 18.01.2022

Unterschrift